

Organisation des Brandschutzes

Brandschutzordnung

der

voestalpine Stahl GmbH
Kalkwerk Steyrling

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Verhalten im Brandfall

Teil B: Allgemeiner Teil

Teil C: Spezieller Teil

Teil A

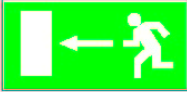
Verhalten im Brandfall

| | |
|---|----------|
| 1. Merkblätter | 3 |
| 1.1 Merkblatt mit Piktogramme | 3 |
| 1.2 Merkblatt „Schrift“ | 4 |
| 2. Alarmieren | 5 |
| 2.1 Notrufnummern der Feuerwehr | 5 |
| 2.2 Folgende Angaben sind zu machen | 5 |
| 2.2.1 Wer spricht? | 5 |
| 2.2.2 Was ist passiert? | 5 |
| 2.2.3 Wie viele sind betroffen / verletzt? | 5 |
| 2.2.4 Wo ist was passiert? | 5 |
| 2.2.5 Warten auf Rückfragen ! | 5 |
| 2.2.6 Spezielle Verhaltensweisen im Kalkwerk Steyrling (siehe Teil C) | 5 |
| 3. Flüchten / Retten | 6 |
| 3.1 Gefährdeten Hilfe leisten | 6 |
| 3.2 Fenster und Türen schließen | 6 |
| 3.3 Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen | 6 |
| 3.4 Aufzug nicht benutzen | 6 |
| 3.5 Auf Räumungssignale achten / Mitarbeiter warnen | 6 |
| 3.6 Sammelplatz aufsuchen | 6 |
| 3.7 Einsatzkräfte einweisen | 6 |
| 3.8 Vermisste bei der Einsatzleitung melden | 6 |
| 4. Löschen | 6 |
| 4.1 Löscheinrichtungen benutzen | 6 |
| 5. Maßnahmen nach dem Brand | 8 |

1. Merkblätter
- 1.1 Merkblatt mit Piktogramme

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren !!!

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| 1. Alarmieren |   | <ul style="list-style-type: none"> - Notruf 122 Gib an: Wo brennt es? Was brennt? Personen gefährdet? - Druckknopfmelder betätigen |
| 2. Flüchten / Retten |    | <ul style="list-style-type: none"> - Gefährdeten Hilfe leisten - Fenster und Türen schließen - Gekennzeichneten Flucht- wegen folgen - Aufzug nicht benutzen - Auf Räumungssignale achten - Sammelplatz aufsuchen Ort : _____ - Einsatzkräfte einweisen - Vermisste bei der Einsatzleitung melden (Fahrzeug mit roter Kennleuchte) |
| 3. Löschen |    | <ul style="list-style-type: none"> - Feuerlöscher benutzen - Wandhydrant benutzen - Einrichtungen zur Brand- bekämpfung benutzen (z.B. Löschdecke) |

VERHALTEN IM BRANDFALL

1 Alarmieren

Feuerwehr verständigen über
NOTRUF 122

Gib an: wo brennt es? (Adresse)
was brennt?
Personen gefährdet?

2 Retten

Gefährdeten Hilfe leisten
Aufzüge nicht benützen
Fluchthinweise beachten
Gebäude in Ruhe verlassen
Sammelstelle: _____

3 Löschen

Beauftragte Personen: _____
Löscheinrichtungen benützen
Feuerwehr einweisen

Räumungsalarm:

(Alarmzeichen angeben)

2. Alarmieren

2.1 Notrufnummern der Feuerwehr

Festnetz 0 122

VPN Handys (Diensthandy) 122



Notrufnummer im Handy speichern!

2.2 Folgende Angaben sind zu machen

2.2.1 Wer spricht?

Der Meldende gibt seinen Namen an.

2.2.2 Was ist passiert?

Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist.

z.B.- Eine Gasflasche ist in Brand geraten; besser noch, eine Propangasflasche ist in Brand geraten oder starke Rauchentwicklung in der Werkstätte.

2.2.3 Wie viele sind betroffen / verletzt?

Hier wird angegeben, wie viele Leute im Raum sind, ob sie den Raum bereits verlassen haben, bzw. ob Verletzte zu beklagen sind.

z.B. „Es ist niemand verletzt“ – oder – „Eine Person ist durch den Brand verletzt“ – oder – „Alle Personen haben den Raum verlassen“.

2.2.4 Wo ist was passiert?

Hier ist möglichst eine genaue Beschreibung erforderlich.

z.B.“ Aufbereitung 770 Talstation.

2.2.5 Warten auf Rückfragen !

Nachdem der Meldende diese Angaben gemacht hat, wartet er ab ob die Meldestelle Rückfragen stellt. D.h., das Gespräch wird durch die entgegennehmende Stelle beendet.

2.2.6 Spezielle Verhaltensweisen im Kalkwerk Steyrling (siehe Teil C)

3. Flüchten / Retten



3.1 Gefährdeten Hilfe leisten

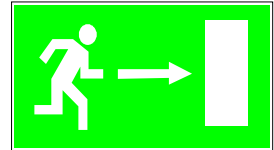
Verletzte oder Behinderte mitnehmen.

3.2 Fenster und Türen schließen

Geschlossene Fenster u. Türen verlangsamen eine Rauch u. Brandausbreitung
→ Fluchtwege sind länger benutzbar.

3.3 Gekennzeichneten Fluchtwege folgen

Nur gekennzeichnete Fluchtwege garantieren durch ihre Ausstattung, wie: Beleuchtung, Brandabschnitt, führen ins Freie, nicht versperrt, usw., eine gesicherte Fluchtmöglichkeit.



3.4 Aufzug nicht benutzen

Kein gesicherter Fluchtweg.

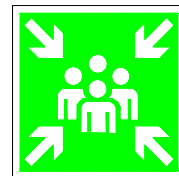
3.5 Auf Räumungssignale achten / Mitarbeiter warnen

Bei ertönen des Hausalarms Gebäude verlassen. Auf Sprachdurchsagen achten. Den Anweisungen der Feuerwehr folgen. Wenn möglich Mitarbeiter in gefährdeten Bereichen warnen.



3.6 Sammelplatz aufsuchen

Sammelplatz nicht verlassen und den Anweisungen der Feuerwehr folgen.



3.7 Einsatzkräfte einweisen

Feuerwehr einweisen und informieren (Angaben an die Einsatzleitung über besondere Gefahren, wie Chemikalien, Gasflaschen,...).

3.8 Vermisste bei der Einsatzleitung melden

Bei der Einsatzleitung (Fahrzeug mit roter Kennleuchte) muss eine Meldung abgegeben werden, ob alle Personen das Gebäude verlassen haben oder ob noch jemand vermisst wird.

4. Löschen

4.1 Löscheinrichtungen benutzen

Es ist besonders auf die Eigengefährdung zu achten. Bei starker Rauchentwicklung oder beim Auftreten anderer Atemgifte müssen Räume sofort verlassen werden.



Der Löschende muss jederzeit einen freien Rückzugsweg haben. D.h. er muss darauf achten, dass er bei Ausbreitung des Brandes oder Auftreten anderer Gefahren sofort den Raum verlassen kann.

5. Maßnahmen nach dem Brand

Die vom Brand betroffenen Räume erst nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr betreten.

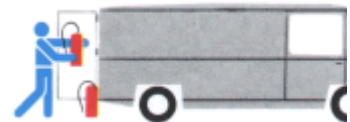
Die weitere Vorgehensweise ist durch den Betrieb zu regeln.

Ist eine Freigabe durch die Feuerwehr nicht verantwortbar wird der vom Brand betroffene Bereich dem Verantwortlichen des Betriebes übergeben. Dieser hat sich mit der Arbeitssicherheit zur weiteren Vorgehensweise in Verbindung zu setzen.

Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt zugeben.

Nach jedem Brand ist von der Betriebsleitung gegebenenfalls unter Einbeziehung des Brandschutzbeauftragten oder der Feuerwehr eine Ereignisanalyse durchzuführen und konkrete Verbesserungsmaßnahmen bekannt zugeben (Ereignisanalyse).

Benutzte Handfeuerlöcher erst nach Wiederfüllung und Instandsetzung am vorgesehenen Standort anbringen.



Teil B

Allgemeiner Teil

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Allgemeines Verhalten | 3 |
| 1.1 | Ordnung und Sauberkeit | 3 |
| 1.2 | Brennbare Abfälle | 3 |
| 1.3 | Lagern von brennbaren Material | 3 |
| 1.4 | Reinigung von Anlagen und Arbeitsmittel | 3 |
| 1.5 | Abstellen von Fahrzeugen | 3 |
| 1.6 | Flucht- und Rettungswege | 4 |
| 1.7 | Rauchverbot | 5 |
| 1.8 | Feuerstätten | 5 |
| 1.9 | Elektrischer Strom | 5 |
| 1.9.1 | Beleuchtung | 5 |
| 1.9.2 | Heiz-, Koch- und Wärmegeräte | 5 |
| 1.9.3 | Private Elektrogeräte . | 5 |
| 1.9.4 | Antriebe: | 6 |
| 1.9.4 | Instandhaltung elektrischer Anlagen | 7 |
| 1.10 | Hinweisschilder | 7 |
| 1.11 | Brandschutz- und Rauchabschlusstüren | 7 |
| 1.12 | Löschgeräte | 7 |
| 1.13 | Arbeitsschluss | 7 |
| 1.14 | Zutritt für Feuerwehr | 8 |
| 1.15 | Abschaltung von Brandmeldern | 9 |
| 1.16 | Brandgefährliche Tätigkeiten | 9 |
| 2. | Besondere Gefahren | 10 |
| 2.1 | Brennbare Gase und Flüssigkeiten | 10 |
| 2.1.1 | Lagerung von Gasflaschen | 10 |
| 2.1.2 | Be- und Entlüftung | 10 |
| 2.1.3 | Statische Aufladung | 10 |
| 2.2 | Radioaktive Strahlung | 10 |

1. Allgemeines Verhalten

1.1 Ordnung und Sauberkeit

Auf allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen ist Ordnung und Sauberkeit genauestens einzuhalten.



1.2 Brennbare Abfälle

Brennbare Abfälle, wie z.B. Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne, Ölpfützen etc. sind spätestens bei Arbeitsschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Solche Abfälle sind in nichtbrennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern oder in dafür geeigneten Räumen aufzubewahren.

1.3 Lagern von brennbaren Material

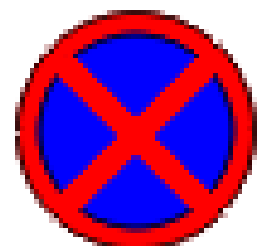
Das Lagern von brennbaren Material in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten!) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) ist verboten. Druckgasbehälter aller Art sind vor Erwärmung, Sonnenbestrahlung geschützt zu lagern. Sie sind so aufzustellen, dass sie im Gefahrenfall leicht geborgen werden können.

1.4 Reinigung von Anlagen und Arbeitsmittel

Die notwendige periodische Reinigung von Anlagen und Arbeitsmitteln (z.B. elektr. Ausrüstungen, Maschinen, Werkzeuge und Vorrichtungen) ist sicherzustellen um brandgefährliche Ablagerungen zu vermeiden.

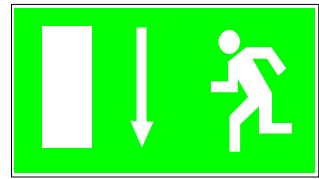
1.5 Abstellen von Fahrzeugen

Im Betriebsgelände dürfen Fahrzeuge nur so außer Betrieb genommen und abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge jederzeit benutzbar sind.



1.6 Flucht- und Rettungswege

Flucht-, sonstige Verkehrswege und Ausstiegsstellen aus Kabelkanälen sind ständig in ihrer gesamten Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten.



1.7 Rauchverbot

In besonders gekennzeichneten Bereichen und deren unmittelbarer Umgebung ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten.



1.8 Feuerstätten

Feuerstätten samt Rauch- und Abgasrohren, sowie Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung) in der Nähe von Feuerstätten ist verboten. Das gleiche gilt bei Dampf- und Abgasleitungen (z.B. Auspuffrohren).

Feuerrückstände (Asche, Schlacke) dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.

1.9 Elektrischer Strom

1.9.1 Beleuchtung

Zur Beleuchtung darf ausschließlich elektrisches Licht verwendet werden. Die Verwendung offener Flammen wie Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge usw. für Beleuchtungszwecke ist verboten.



1.9.2 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte

Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung) in der Nähe von Elektrogeräten ist verboten.

1.9.3 Private Elektrogeräte

Die Verwendung jeglicher privater Elektrogeräte ist verboten.
(ausgenommen Radiogeräte und Handys)

1.9.4 Antriebe:

Wie z.B. Elektromotor, Transmissionen, Riemen, Vorgelege usw. sind stets von Ablagerung freizuhalten.

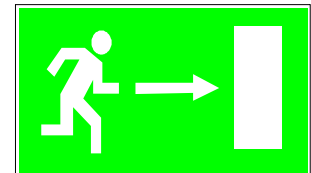
1.9.4 Instandhaltung elektrischer Anlagen

Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten (ÖVE, VDE, E- Norm). Änderungen und Reparaturen dürfen nur von hiezu befugten Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installation ist verboten.



1.10 Hinweisschilder

Angebrachte Hinweistafeln für Fluchtwege, Brandbekämpfungs- und Alarmierungseinrichtungen (z.B.: Hydranten, Brandmelder, Steigleitungen,...) und ähnliches, sowie Bodenmarkierungen sind zu beachten, dürfen nicht durch Lagerungen der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.



1.11 Brandschutz- und Rauchschutztüren

Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen (Brandschutztüren, Rauchschutztüren) ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

1.12 Löschgeräte

Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden. Nach Benützung oder Beschädigung ist der Brandschutzbeauftragte (BSB) unverzüglich zu verständigen.



1.13 Arbeitsschluss

Bei Arbeitsschluss müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht und elektrische Einrichtungen – soweit dies möglich – ausgeschaltet werden. Ventile von nicht in Betrieb bleibenden Gasanlagen sind zu schließen.

1.14 Zutritt für Feuerwehr

Räumlichkeiten in denen Brandmelder installiert sind, müssen der Feuerwehr mittels Generalschlüssel zugänglich gemacht werden.

Bei Austausch eines Türschlosszylinders ist die Betriebsleitung bzw. der BSB zu informieren und der aktuelle Schlüssel auszuhändigen. Bei Vorhandensein eines Schließsystems dürfen nur zum Schließsystem gehörige Zylinder eingesetzt werden. Bei Neu- und Umbauten ist ein Schließsystem zu verbauen.



1.15 Abschaltung von Brandmeldern

Bei Reparaturarbeiten in jenen Betriebsbereichen, in denen Brandmeldeanlagen installiert wurden, die durch Rauch, Staub, Wasserdampf und dgl. im Zusammenhang mit diesen Arbeiten ausgelöst werden könnten, ist zur Vermeidung von Täuschungsalarmen die entsprechende Abschaltung zu veranlassen. Die Zuschaltung nach Ende ist zuverlässig durchzuführen.



1.16 Brandgefährliche Tätigkeiten

Brandgefährliche Tätigkeiten (Schweißen, Trennschneiden, Löten, udgl.) dürfen nur nach vorheriger Freigabe (Freigabebeschein für Brandgefährliche Tätigkeiten) durch den Anlagenverantwortlichen und durch den BSB durchgeführt werden. Ausgenommen sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten. (Vorgehensweise siehe Teil C)



2. Besondere Gefahren

2.1 Brennbare Gase und Flüssigkeiten

2.1.1 Umgang mit Gasflaschen (Tagesbedarf)

Ortsbewegliche Druckgasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern bzw. aufzustellen (Sicherung gegen Umfallen mittels Kette). Nach unzulässiger Wärmebeaufschlagung sind die Geräte vor Wiederverwendung überprüfen zu lassen.



2.1.2 Be- und Entlüftung

Bei der Verwendung von Stoffen, die feuergefährliche Dämpfe entwickeln können, ist für ausreichende Be- und Entlüftung zu sorgen.

2.1.3 Statische Aufladung

Statische Aufladungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

2.2 Radioaktive Strahlung

Im Bereich von Strahleneinrichtungen (speziell im gekennzeichneten oder abgegrenzten Strahlenbereich) dürfen keine „Gefahrgüter“ (z.B. brand- oder explosionsgefährliche Stoffe, korrosive Medien etc.) gelagert werden.

Maßnahmen bei Strahlenalarm:

- a) Meldung von allen potentiellen Gefahren an den Strahlenschutzbeauftragten.
Feuerwehr bei Alarmierung auf die Strahleneinrichtung hinweisen.
- b) Röntgenröhren bei Gefahr abschalten („Not-Aus“ Taste drücken)
- c) Personen von beschädigten Strahlenquellen fernhalten.
- d) Bei Strahlenunfall:
Notruf 122 – Feuerwehr verständigen.
Notruf 144 – Rettung verständigen.
Feststellen WER hat sich WIE LANGE in welchem Bereich (WO) aufgehalten.
Strahlenschutzbeauftragten verständigen.



- e) Weitere Maßnahmen sind nur auf Grund von Messergebnissen möglich.
Weisungen der Feuerwehr bzw. des Strahlenschutzbeauftragten befolgen.

Teil C

Spezieller Teil

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kalkwerk Steyrling!

Die vorliegende Brandschutzordnung ist gemäß §31 Arbeitsverfassungsgesetz für alle Mitarbeiter(innen), die bei der voestalpine Stahl GmbH, Kalkwerk Steyrling tätig sind, unmittelbar rechtsverbindlich.

Sie gilt ebenso für Leasingpersonal und Mitarbeiter(innen) von Fremdfirmen.

Diese Brandschutzordnung informiert über die wesentlichen feuerpolizeilichen und betrieblichen Vorschriften für den Brandschutz, aber auch über die vielfältigen, mit dem Betriebsablauf verbundenen Gefahren und gibt Hinweise zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände, sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Wir ersuchen Sie, diese Brandschutzordnung genauestens zu lesen!

Alle Hinweise und Vorschriften sind unbedingt einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auf zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann!

Jeder persönliche Beitrag für Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung bedeutet Ergebnis- und Qualitätsverbesserung im Unternehmen.

BRANDSCHUTZ = SELBSTSCHUTZ

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes ist Herr

Fallend Harald

(Stellvertreter: Hr. Benischek Herbert) zuständig. Die den Brandschutz betreffenden Weisungen sind unverzüglich zu befolgen und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiete der Brandsicherheit sind dem Brandschutzbeauftragten sofort bekannt zu geben.

Sammelplatz im Brandfall:

Freier Platz neben Brückenwaage

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--|-----------|---|
| Damit zusammenhängende Dokumente: | 4 | |
| Sachlicher - Geltungsbereich: | 4 | |
| 1. Zweck: | 5 | |
| 2. Definition: | 5 | |
| 2.1 Werksleitung – voestalpine Stahl GmbH, Kalkwerk Steyrling | 5 | |
| 2.2 Brandschutzbeauftragter (BSB) | 5 | |
| 2.3 Brandschutzbeauftragter - Stellvertreter | 5 | |
| 2.4 Brandschutzordnung | 5 | |
| 2.5 Brandschutzplan | 5 | |
| 2.7 Eigenkontrolle | 5 | |
| 2.8 Kontroll-Intervalle | 6 | |
| 2.9 Freigabe von brandgefährl. Arbeiten- Spez. Vereinbarung - Kalkwerk Steyrling | | 6 |
| 2.10 Verhalten im Brandfall –speziell im Kalkwerk Steyrling | 6 | |
| 2.11 Brand in geschlossen Räumen | 7 | |
| 3. Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten | 7 | |
| 3.1 Organisation des Brandschutzes im Kalkwerk Steyrling | 7 | |
| 3.2 Aufstellung: Verantwortlicher - Tätigkeit | 8 | |
| 3.3 Freigabe von brandgefährlichen Tätigkeiten | 9 | |
| 4. Dokumentation (Documentation) | 9 | |
| 5. Anlagen | 10 | |

Damit zusammenhängende Dokumente:

| Dokument - Bezeichnung / Nummer | Titel / Thema |
|--|--------------------------------------|
| BGBL II Nr. 368/1999 i.d.g.F | Arbeitsstättenverordnung |
| LGBL Nr. 113/1994 i.d.g.F | Feuerpolizeigesetz |
| Techn. Richtlinie Vorbeugender Brandschutz TRVB O 119/88 | Betriebsbrandschutz - Organisation |
| Techn. Richtlinie Vorbeugender Brandschutz TRVB O 120/88 | Betriebsbrandschutz - Eigenkontrolle |
| HQSU | Ereignisanalyse |
| SQM - Dokument | Arbeiten in oder an Behältern |
| SQM - Dokument | Arbeiten in oder an Gasleitungen |
| SQM - Dokument | Standfreigabebeschein BVS |

Sachlicher - Geltungsbereich:

voestalpine Stahl GmbH, Kalkwerk Steyrling
 Personenkreis: alle Mitarbeiter des Kalkwerkes Steyrling,
 Alle Fremdfirmen

Brandschutzbeauftragter

Dieses Dokument wurde abgestimmt mit:

Werksleitung Kalkwerk Steyrling
 Betriebsleitung Bruch – Kalkwerk Steyrling
 Sicherheitsbeauftragten Kalkwerk Steyrling
 Sicherheitsfachkraft TMS
 Brandschutzbeauftragter Kalkwerk Steyrling

Änderungen gegenüber letzter Revision:

(kurze Beschreibung der Änderungen)

| Rev. Nr. | Rev Blätter | Erstellt Abteilung/Name/Datum | Überprüft Abteilung/Name/Datum | Genehmigt Abteilung/Name/Datum | Beschreibung der Änderung |
|----------|-------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|---|
| | | [Redacted] Fallend | [Redacted] | [Redacted] | Neuerstellung |
| 1 | | [Redacted] Fallend | [Redacted] | [Redacted] | Änderungen Freigabeschein, Prüfdienste |
| 2 | | [Redacted] | [Redacted] | [Redacted] | Neuer Brandschutzbeauftragter-Stellvertreter Brand in geschlossenen Räumen |
| 3 | | [Redacted] | [Redacted] | [Redacted] | Kurzzeichen, Pkt. 2.9 |
| 4 | | [Redacted] | [Redacted] | [Redacted] | Links angepasst, Kurzzeichen |
| 5 | | [Redacted] | [Redacted] | [Redacted] | Div. Änderungen, neue Schriftart |
| 6 | | [Redacted] | [Redacted] | [Redacted] | Links angepasst |

1. Zweck:

Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für den Brandschutz
Festlegung der Qualifikation und der Aufgaben des Brandschutzbeauftragten
Regelung von brandgefährlichen Tätigkeiten
Abschalten von Brandmeldeanlagen

2. Definition:

2.1 Werksleitung – voestalpine Stahl GmbH, Kalkwerk Steyrling

Interner Verantwortlicher für die Brandsicherheit, die Einhaltung der Gesetzesgrundlagen, einschlägigen Richtlinien und Bescheide.

2.2 Brandschutzbeauftragter (BSB)

Von der voestalpine Stahl GmbH, Kalkwerk Steyrling bestellter Verantwortliche für den organisatorischen Betriebsbrandschutz.

2.3 Brandschutzbeauftragter - Stellvertreter

Qualifizierter Mitarbeiter aus dem Betrieb Kalkwerk Steyrling zur Wahrnehmung der Brandsicherheit.

Qualifikation: Erfolgreich abgelegter Brandschutzbeauftragten – Grundkurs.

Fortbildung innerhalb von 5 Jahren durch die Betriebsfeuerwehr im Werk Linz.

2.4 Brandschutzordnung

Richtlinie für die Organisation des Betriebsbrandschutzes in der voestalpine STAHL GmbH, Kalkwerk Steyrling.

2.5 Brandschutzplan

Unterlagen für den Einsatzleiter der Feuerwehr zur Einsatzplanung.

2.6 Brandschutzmappe/Brandschutzbuch

Sammlung der Dokumentationen aller für die Brandsicherheit des Werkes Maßnahmen und Vorkommnisse.

2.7 Eigenkontrolle

Periodische Überprüfung der Brandsicherheit nach Prüfliste „Betriebsbrandschutz“ (siehe Liste [Prüfliste Betriebsbrandschutz_Muster.pdf](#))

2.8 Kontroll-Intervalle

Grundsätzlich sind die in der „Prüfliste Betriebsbrandschutz“ vorgesehenen Kontroll-Intervalle einzuhalten.

Ist eine Überprüfung zu den vorgegebenen Intervallen nicht möglich (wie z.B.: erforderlicher Betriebsstillstand) oder nicht relevant (z.B.: verschlossene Räume oder Betriebsanlagen die selten betreten werden), so kann die Prüffrist verlängert werden.

Derartige Ausnahmefälle müssen in einer eigenen Prüfliste aufgelistet, dementsprechend begründet und mit dem Brandschutzbeauftragten abgestimmt werden.

Dies wird jedoch nur dann möglich sein, wenn es keine gesetzlich vorgeschriebene Prüffrist gibt. Sind im Bescheid nach Gewerbe oder Bau Prüffristen verankert, muss eine derartige Ausnahmeregelung mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.

2.9 Freigabe von brandgefährl. Arbeiten - Spez. Vereinbarung - Kalkwerk Steyrling

Feuarbeiten dürfen nur nach vorhergehender schriftlicher Freigabe durch den Prozessverantwortlichen oder Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden.

Ausgenommen sind die Werkstätte, der Mobilbrecher 950, Gebäude und Brecheranlage der neuen Aufbereitungsanlage auf 750, Gebäude und Mobilbrecher auf 550, die beiden Verladegebäude, und die Kalköfen.

Für die Stollen 560 u. 770 gilt zusätzlich: „Maßnahmen bei Kontroll -, Wartungs - und Reparaturarbeiten im Stollenbereich des Kalkwerk Steyrling“

Bei den Ausnahmen ist zu beachten, dass eine erste Löschhilfe bei Heißarbeiten in Griffweite bereitzuhalten ist und eine jährliche Sicherheitsbelehrung hinsichtlich der nötigen Maßnahmen bei Schweißarbeiten und Löschmaßnahmen besucht wurde.

Während der Heißarbeiten sind brandgefährdete Gegenstände aus dem Gefahrenbereich zu entfernen, oder mit geeigneten Schutzmaßnahmen vor Funkenflug zu sichern. Insbesondere wird auch darauf hingewiesen, dass installierte Kameras vor Beginn der Heißarbeiten abzudecken sind.

Die Bereiche werden vom Werksleiter und vom Brandschutzbeauftragten jährlich überprüft und freigegeben.

Ausgenommen sind Ex-Zonen bzw. Arbeiten in Behältern (siehe Freigabebescheine)

2.10 Verhalten im Brandfall –speziell im Kalkwerk Steyrling

Wer einen Brand entdeckt, den er allein nicht löschen kann, hat sofort unter Angabe seines Namens den Ort und den Brandgegenstand der Betriebsleitung zu melden.

(Bei Abwesenheit der Betriebsleitung die Ofenwarte).

Danach ist die Ofenwarte zu informieren.

Der Schichtführer der Ofenwarte hat umgehend die örtliche Feuerwehr zu alarmieren.

Brennende Anlagenteile werden vom Ofensteuermann von Strom oder Gas freigeschalten.

Der Ofenvorarbeiter veranlasst über Funk die Verständigung von Personen, die sich im Gefährdungsbereich aufhalten.

Der Ofensteuermann betätigt die Sirene 15s Alarm/7s Pause/15s Alarm/7s Pause/15s Alarm.

Der Schichtführer lässt vorhandene Löschmittel zum Brandherd schaffen und mit dem Löschen beginnen.

Der Schichtführer stellt Mitarbeiter als Lotsen frei, die die eintreffende Feuerwehr einweisen können.

2.11 Brand in geschlossenen Räumen

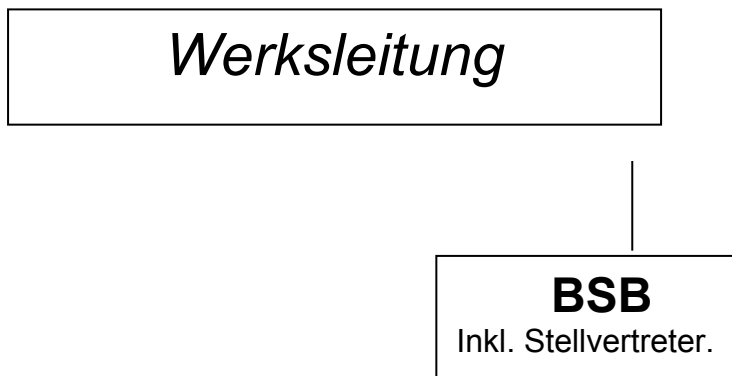
Aufgrund des Brandfalles beim Kalkofen 5 – wird zusätzlich folgende Verhaltensvorschrift erstellt:

Bei Bränden in geschlossenen Räumen, Gebäuden oder Stollen mit starker Rauchentwicklung ist die Brandbekämpfung nur durch die Feuerwehren Steyrling und Klaus durch zu führen!
Kabelbrände bzw. Brände von Materialien die zu atmungseinschränkenden Rauchemissionen führen, dürfen nur mit geeigneter Schutzausrüstung bzw. nur mit Masken die eine ausreichend Frischluftzufuhr gewährleisten, bekämpft werden.

Im Zweifelsfall ist immer das Eintreffen der Feuerwehr abzuwarten

3. Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten

3.1 Organisation des Brandschutzes im Kalkwerk Steyrling



3.2 Aufstellung: Verantwortlicher - Tätigkeit

| Verantwortlicher | Tätigkeit |
|------------------|--|
| Werkleiter | <ul style="list-style-type: none"> • Bestellung des Brandschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter • Beauftragung der Behebung von Mängeln in brandschutztechnischer Hinsicht |
| BSB | <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von Maßnahmen bei Feuerarbeiten im Freigabeschein |
| BSB | Organisation des Brandschutzes $\begin{matrix} \rightarrow & \text{vorbeugend} \\ \searrow & \text{abwehrend} \end{matrix}$ \rightarrow Brändefkämpfung |
| BSB | <ul style="list-style-type: none"> • Brandschutzordnung Erstellung, Revision |
| BSB | <ul style="list-style-type: none"> • Organisation von Brandschutzübungen |
| BSB | <ul style="list-style-type: none"> • Führung Brandschutzmappe gemäß Pkt. 4 |
| BSB | <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung bzw. Organisation der Eigenkontrolle des Betriebsbrandschutzes |
| BSB | <ul style="list-style-type: none"> • Unterweisung der Mitarbeiter zu den Themen „Brandschutz, Teil A und B der Brandschutzordnung“ |
| BSB | <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der Betriebsanlagen gem. Prüfliste für Betriebsbrandschutz |

3.3 Freigabe von brandgefährlichen Tätigkeiten

| Ablauf | Zuständigkeit | | | Bemerkung |
|--|---------------|---------|------------------------|---|
| | D | E | M | |
| <pre> graph TD START([START]) --> D1{Arbeiten in od. an Behältern, engen Räumen, Rohrleitungen u.ä.} D1 -- J --> SVA[weiter Sicherheitsverfahren anweisung SVA] D1 -- N --> D2{Arbeiten in Werkstätten, Örtlichkeiten für brandgef. Tätigkeiten} D2 -- J --> Ende1([Ende]) D2 -- N --> D3{Arbeit in "bestimmten Bereichen"} D3 -- J --> MF[Maßnahmenfestlegung] D3 -- N --> MU[Maßnahmenüberwachung] MF --> MU MU --> ENDE([ENDE]) </pre> | | | | <p>Freigabebeschein E-81340-S</p> <p>Standardfreigabebeschein - Kalkwerk Steyrling</p> <p>"bestimmte Bereiche" zB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lagerräume mit brennbaren Stoffen - el. Betriebsräume - Ex-Zonen <p>Freigabebeschein für brandgefährliche Tätigkeiten Verteiler BSB, AV, AF, (TMS)</p> |
| | BSB, AV | BSB, AV | | |
| | | BSB, AV | | |
| | BSB, AV | | TMS, wenn erforderlich | |
| | AF | | | |

Abkürzungen: BSB = Brandschutzbeauftragter, AF = Aufsichtsführender, AV = Anlagenverantwortlicher
D = Durchführung, E = Entscheidung, M = Mitarbeit, TMS = Arbeitssicherheit

4. Dokumentation (Documentation)

| Dokumentation | Aufbewahrung durch | Aufbewahrungsdauer [a] |
|-----------------------|--------------------|-----------------------------|
| Brandschutzmappe/buch | BSB | 1 nach Demontage der Anlage |

Inhalt der Brandschutzmappe/Brandschutzbuch:

1. Prüfliste Betriebsbrandschutz
2. Ereignisanalysen¹⁾
3. Abnahmeberichte, Revisionsberichte und Prüfprotokolle interner und externer Stellen (z.B. Blitzschutzanlage, Rauch-Wärme-Abzüge, Brandmeldeanlage, Notbeleuchtung)²⁾
4. Nachweise über Schulung/Unterweisung zum Thema „Brandschutz“ (Nachweis für Sicherheitsviertelstunde)³⁾
5. Protokoll über Brandschutz-/Räumungsübung
6. Behördliche Überprüfungen, Bescheide⁴⁾
7. Brandschutzplan

1) In HQSU dokumentiert

2) Interne Berichte und Dokumente liegen bei den Fachabteilungen auf

3) In HQSU bzw. SAP dokumentiert

4) Ist beim zuständigen HPL/PV abgelegt, sowie in der Bescheidverwaltung (SAP) verfügbar.

5. Anlagen

Siehe:

[Prüfliste Betriebsbrandschutz](#)

[Freigabebeschein für brandgefährliche Tätigkeiten](#) (voestalpine Stahl GmbH/Betriebsfeuerwehr);

[Standardfreigabebeschein für Kalkwerk Steyrling](#)

[Notfallplan Kalkwerk Steyrling \(Alarmierungs- – u. Benachrichtigungslisten\)](#)